

21.03.91

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
(Verpackungsverordnung – VerpackVO)

Punkt 35 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 7 Abs. 2 (neu)

An § 7 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Auf Einweg- und Mehrwegverpackungen ist beim Verkauf besonders hinzuweisen."

Begründung:

Der Hinweis nach Absatz 2 dient der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Ermächtigungsgrundlage für § 7 Abs. 2 ist § 14 Abs. 2 Nr. 1 AbfG.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1991